

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 1 (1946)

Heft: 2

Artikel: Die Charta der Vereinten Nationen und die Neutralität der Schweiz : ja oder nein?

Autor: Sappeur, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-890859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Charta der Vereinten Nationen und die Neutralität der Schweiz

Ja oder nein?

H. SAPPEUR, Nationalrat, Zürich

Der Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen wird schon seit längerer Zeit nicht nur in der schweizerischen, sondern auch in der ausländischen Presse diskutiert. Dabei steht im Mittelpunkt der Betrachtungen unsere Neutralität. Wir wissen, daß der Begriff der Neutralität in der großen Welt keinen guten Klang hat, und es ist uns bekannt, wie führende Männer der alliierten Länder scharfe Urteile über unsere Haltung während des Krieges abgegeben haben. Smuts, Greenwood und Eden haben in unmißverständlicher Art zu verstehen gegeben, daß Neutralität in Zukunft ein Phantom sei und daß ein Land, das seine Neutralität nicht aufgeben wolle, keinen Platz unter den Vereinten Nationen finden könne. Aber auch in der Schweiz wurde schon der Gedanke geäußert, wir hätten uns unter allen Umständen selbst bei einer Preisgabe der Neutralität, um den Eintritt in die Vereinten Nationen zu bemühen.

Um den Begriff der schweizerischen Neutralität klarer herauszuschälen, erscheint es mir wichtig, einen Vergleich zu ziehen mit andern Ländern, die sich auch «neutral» verhalten haben. Denken wir z. B. an Schweden, das während des Krieges ganzen Divisionen deutscher Truppen den Durchzug bewilligte. Es liegt auf der Hand, daß wir unsere Neutralität mit dieser Art nicht vergleichen dürfen. Oder denken wir an Portugal, das bekanntermaßen schon seit langer Zeit eine traditionelle und besonders herzliche Freundschaft mit England pflegt. Die Portugiesen haben den Alliierten ihre Kolonien im fernen Osten als Stützpunkte überlassen, eine Handlung, die nach unserer Meinung kaum mit dem Begriff der Neutralität vereinbar ist. Und als drittes Beispiel erwähne ich die Türkei. Die Türkei hatte einen Freundschaftsvertrag mit England und einen Nichtangriffspakt mit Deutschland. Je nachdem die Siegeschancen hin und her wogten, wurde besonderer Wert auf diesen oder jenen Vertrag gelegt. Eine Haltung, die wir wohl als schwankend, nicht aber als neutral bezeichnen können. Diese drei Bei-

spiele mögen genügen, um begreiflich zu machen, warum die große Welt eine ausgesprochene Abneigung einer künftigen Neutralität gewisser Länder gegenüber empfindet. Betrachten wir ganz kurz, was wir unter der schweizerischen Neutralität verstehen. Am Wiener Kongreß von 1815 wurde von den damaligen europäischen Großmächten die immerwährende schweizerische Neutralität anerkannt. Es ist wichtig, festzustellen, daß die Schweizer die Anerkennung der Neutralität verlangt haben, daß nicht etwa die damaligen Großmächte uns gezwungen haben, die Neutralität zu proklamieren. Die Unterhändler in Wien haben ausdrücklich festgelegt, daß die Schweiz eine immerwährende Neutralität beobachten werde. Es galt also zu erklären, daß die Schweiz sich nicht nur von Fall zu Fall entscheiden wolle, ob es ihr gerade passe, neutral zu bleiben oder nicht, sondern sie erklärte auf alle Fälle, in alle Zukunft sich allen Streitigkeiten fern zu halten. Diese Stellungnahme war grundsätzlicher Natur und ist für die Beurteilung der schweizerischen Haltung hauptsächlich während den beiden letzten Weltkriegen von besonderer Bedeutung. Durch die Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch die Großmächte wurde dieser Begriff ein integrierender Bestandteil des Völkerrechtes.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Schweiz aufgefordert, dem Völkerbund beizutreten. Erst nachdem es dem damaligen Bundespräsidenten Ador gelungen war, auf Grund unserer «Situation unique» die Anerkennung unserer Neutralität auf militärischem Gebiete zu erreichen, konnte das Schweizervolk über dieses Problem befragt werden. Mit nicht besonders starkem Mehr erklärte sich der Souverän zum Beitritt bereit. Es war Ador, wie gesagt, gelungen, uns vor militärischen Verpflichtungen zu schützen, dabei hätten wir auch nicht angehalten werden können, den Durchzug und Durchmarsch fremder Truppen zu gewähren. Leider mußten wir uns aber bereit erklären, bei wirtschaftlichen Sanktionen, die der Völkerbund beschließen werde, mitzumachen. Das hat uns dann im Konflikt Italien-Abessinien in arge Verlegenheit gebracht. Das Peinliche an der Situation wurde noch dadurch verstärkt, daß man von der kleinen Schweiz eine rigorose Wirtschaftsblockade verlangte, im Augenblick, da England den Suezkanal frei ließ für den Durchzug der Truppen und des gesamten Kriegsmaterials der Italiener.

Wäre der Suezkanal gesperrt worden, dann hätte der Krieg der Italiener gegen die Äthiopier ein rasches Ende gefunden. Wir haben damals erleben müssen, wie man wohl von den kleinen Mitgliedstaaten Einhalten der Verpflichtungen verlangte, wie sich aber die Großen nicht besonders verpflichtet fühlten, gegebenes Wort einzulösen. Aus diesen bitteren Erfahrungen hat die Schweiz die einzig richtige Konsequenz gezogen und erreichte es, daß uns vom Völkerbund wieder die integrale Neutralität zuerkannt wurde.

Die Gegner der Neutralität stellen die Behauptung auf, Neutralität wäre gleich zu setzen mit Feigheit. Es ginge nicht an, daß in einem Kampf, der über Freiheit und Menschenrecht entscheide, ein Land abseits stehe, um dann später an den Errungenschaften des Fortschritts ohne eigene Leistung teilzunehmen. Die Leute, die so urteilen, vergessen eines: nämlich dies, daß wir in der Schweiz unserer Neutralität zuliebe immer schon große Opfer gebracht haben. Ich denke dabei an die recht bedeutenden Militärkredite, die wir immer wieder genehmigten. Wir dürfen die Behauptung aufstellen, daß der letzte Weltkrieg wohl kaum ausgebrochen wäre, wenn Frankreich, England und Amerika im Verhältnis gleich gut gerüstet gewesen wären, wie die kleine Schweiz.

Die Charta von San Franzisko

Art. 7 stellt fest: «Als hauptsächliche Organe der Vereinten Nationen werden eingesetzt: Eine Generalversammlung, ein Sicherheitsrat, ein Sozial- und Wirtschaftsrat, eine Treuhandschaftsbehörde, ein internationaler Gerichtshof und ein Sekretariat.»

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Vereinten Nationen. Jedes Mitglied kann höchstens 5 Vertreter in die Generalversammlung abordnen. Bei Abstimmungen hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme. Bei wichtigen Gegenständen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Die Generalversammlung kann keine definitiven Beschlüsse fassen, sondern kann nur «Empfehlungen» an den Sicherheitsrat weiter-

leiten. Es heißt in Art. 18 ausdrücklich: «Empfehlungen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, die Wahl der Mitglieder des Sozial- und Wirtschaftsrates, die Wahl von Mitgliedern der Treuhandschaftsbehörde nach Art. 86, Abs. 1, Lit. c, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Organisation, Fragen der Handhabung der Treuhandschaften und Budgetfragen.»

Der Sozial- und Wirtschaftsrat

Er besteht aus 18 Mitgliedern, die durch die Generalversammlung ernannt werden.

Art. 62, Abs. 1: «Der Sozial- und Wirtschaftsrat kann über internationale Fragen auf wirtschaftlichem, sozialem, geistigem, erzieherischem, dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und verwandten Gebieten Forschungen durchführen, Berichte zusammenstellen oder Forschungen oder Berichte veranlassen und zu allen diesen Fragen Empfehlungen an die Generalversammlung, an die Mitglieder der Organisation oder an die in Betracht fallenden besonderen Einrichtungen erlassen.»

Die internationalen Treuhandschaften

Art. 77 sagt: «1. Das Treuhandschaftssystem ist auf die Länder anwendbar, die in eine der folgenden Kategorien gehören und ihm durch Treuhandschaftsübereinkommen unterstellt werden:

- a) Gegenwärtig unter Mandat befindliche Länder;
- b) Länder, die im Anschluß an den zweiten Weltkrieg von feindlichen Staaten abgetrennt werden;
- c) Länder, die von den für sie verantwortlichen Staaten freiwillig dem Treuhandschaftssystem unterstellt werden.

2. Durch spätere Abkommen kann festgelegt werden, welche der in diese Kategorien fallenden Länder unter Treuhandschaft gestellt werden sollen und zu welchen Bedingungen.»

Internationaler Gerichtshof

Der internationale Gerichtshof ist das hauptsächlichste richterliche Organ der Vereinten Nationen. Alle Mitglieder der UNO sind ohne weiteres auch Teilnehmer am Statut des internationalen Gerichtshofes. Abs. 2 des Art. 93 stellt aber ausdrücklich

fest, daß auch auf Empfehlung des Sicherheitsrates Nichtmitglieder der UNO am Statut des internationalen Gerichtshofes teilnehmen können. Die Schweiz kann, auch wenn sie nicht Mitglied ist, doch am internationalen Gerichtshof mitarbeiten. Sie hat von jeher in diesem Institut mitgewirkt und oft hervorragende Männer dorthin delegiert.

Der Sicherheitsrat

Die bis jetzt erwähnten Organisationen sind Nachbildungen aus dem alten Völkerbund. Neu in seiner Art ist der Sicherheitsrat. Er besteht aus 11 Mitgliedern. Die 5 Großstaaten, also China, Frankreich, England, Rußland und die Vereinigten Staaten sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrates. 6 weitere Mitglieder werden durch die Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Art. 24: «Um die rasche und wirksame Handlung der Organisation zu verbürgen, übertragen ihre Mitglieder die Hauptverantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit unter den Staaten dem Sicherheitsrat und anerkennen, daß dieser in ihrem Namen handelt, wenn er die Pflichten erfüllt, die aus dieser Verantwortung fließen.»

Art. 25: «Die Mitglieder der Vereinten Nationen anerkennen ihre Pflicht, sich gemäß diesem Vertrag den Entscheidungen des Sicherheitsrates zu unterwerfen und sie durchzuführen.»

Diese beiden Artikel erhellen die Bedeutung, die dem Sicherheitsrat zukommt. Wir sehen aber auch, daß alle Mitgliedstaaten der UNO zum vorneherein anerkennen, daß der Sicherheitsrat in ihrem Namen handelt und daß sie sich seinen Beschlüssen zu unterwerfen haben und sie durchführen müssen. Die Freiheit des einzelnen Mitgliedstaates ist damit wesentlich eingeschränkt.

Betrachten wir nun noch Art. 27, der uns über den Abstimmungsmodus orientiert, dann werden wir uns bewußt, wie sehr der Pakt ein Instrument für die 5 Großen bedeutet und zu welcher Statistenrolle all die andern Mitglieder verurteilt sind. Beschlüsse des Sicherheitsrates über alle wichtigen Gegenstände bedürfen der Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern, worunter die sämtlicher ständiger Mitglieder. In bestimmten Fällen haben sich die Streitparteien

der Stimme zu enthalten. Wenn aber bei einer wichtigen Abstimmung eine der Großmächte nicht mitmachen will, kann der Sicherheitsrat gar keinen Beschluß fassen. Das oft zitierte **Vetorecht** ist in Art. 27 verankert.

Dem Sicherheitsrat ist auch ein Generalstabsausschuß zugeteilt, der aus den Generalstabschefs der ständigen Mitglieder gebildet wird. Auch hier das Übergewicht der Großmächte.

Von Interesse für uns ist auch noch Art. 2. Sein Abs. 6 lautet: «Die Organisation wird dafür sorgen, daß auch die Nichtmitglieder ihr Verhalten nach diesen Grundsätzen richten, soweit es für die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit unter den Nationen erforderlich ist.»

Und nun die Frage:

Soll die Schweiz den Vereinten Nationen beitreten?

Dazu drei Fragen:

Kann der kommende Weltfriede gefährdet sein, wenn die Schweiz ihre Neutralität nicht aufgeben will?

Unsere wehrhafte Neutralität wurde in der ganzen Welt als das betrachtet, was sie in Wirklichkeit ist: der Ausdruck eines unerschütterlichen Volkswillens, unter allen Umständen die **U n a b h ä n g i g k e i t** und Freiheit zu verteidigen. Niemals aber als die Drohung nach außen! Wir behaupten dabei nicht, daß diese bewaffnete Demonstration allein uns vor dem Krieg bewahrt habe.

Wir stellen fest, der Weltfriede kann durch die schweizerische Neutralität nicht gefährdet werden, und lassen die zweite Frage folgen:

Welche Konsequenzen würden entstehen, wenn wir die Neutralität aufgäben?

Wir würden uns dem heute noch — nach außen — einigen Siegerblock anschließen müssen. Spielen sich aber in verschiedenen Ländern hinter den Kulissen nicht schon heftige, vorläufig noch politische Kämpfe zwischen zwei Mächtigkeitsgruppen der Siegerstaaten ab? Wenn Churchill und Attlee mit großem Ernst auf gewisse Ereignisse hinter dem russischen Vorhang hinweisen, so wird uns bewußt, wie wenig klar die nächste Zukunft vor uns liegt.

Die dritte Frage:

Können wir wirklich am Aufbau einer neuen Welt nicht mitwirken, wenn wir an unserer Neutralität festhalten?

Diese Frage können wir mit dem Hinweis auf unsere bisherige Tätigkeit beantworten. Gerade unsere Neutralität ermöglichte das Wirken des Internationalen Roten Kreuzes auf Schweizer Boden, auch, wenn wir dabei nicht nur eine humanitäre Aufgabe, sondern unsere menschliche Pflicht erfüllten. Es ist Gnade, wenn wir überhaupt helfen dürfen.

Die Preisgabe unserer Neutralität bedeutet Selbstaufgabe

Wenn wir als kleines Land uns für unsere Freiheit und unsere Rechte einsetzen, dann kann es in einem bewaffneten Konflikt wohl dazu kommen, daß wir vorübergehend untergehen. Es scheint ja, daß kleine Völker, die sich mit den Waffen verteidigen, untergehen müssen, sollen sie später wieder einmal ehrenvoll auferstehen; das geschichtliche Schicksal der Polen, Serben, Belgier redet dieselbe eindringliche Sprache (Edgar Bonjour). Napoleon hat sich geäußert, daß ihn nur die tapfere Gegenwehr der Schwyzer am 2. November 1798 bei Rothenturm und die Selbstaufopferung der Nidwaldner am 9. September des gleichen Jahres veranlaßt habe, unserem Lande ein, wenn auch beschränktes, Eigendasein zu lassen.

Eine andere Frage wirft unsere Preisgabe der Neutralität auf: Für wen oder gegen wen? Wenn z. B. die Großen Drei, Vier oder Fünf einmal nicht einig sein sollten und es deshalb zu einem bewaffneten Konflikt kommen müßte, dann dürfte uns ein Entscheid unter Umständen recht schwer fallen.

Wäre dann nicht sogar die Möglichkeit gegeben, daß ein Teil unseres Volkes seine Sympathien der Partei zukommen ließe, die vom anderen Teil unseres Landes abgelehnt würde?

Also bedeutet die Preisgabe der Neutralität für uns auch die Möglichkeit schwerer innerer Konflikte.

Die Verhandlungen in London (Sicherheitsrat) sind kaum dergestalt, daß die Skeptiker vor lauter Freude Optimisten werden könnten!